

RS Vfgh 1995/6/20 B166/94, B260/94, B284/94, B415/94, B416/94, B417/94, B506/94, B527/94, B540/94, B

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.1995

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art11 Abs1 Z4

B-VG Art18 Abs2

StGG Art4

StGG Art5

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

FahrverbotsV der Tiroler Landesregierung vom 13.07.93, LGBI 58 idF LGBI 96/1993, mit der auf der B 312 Loferer Straße ein sektorales Fahrverbot für LKW erlassen wird

StVO 1960 §43 Abs2 lita

StVO 1960 §45 Abs2a

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit der ein sektorales Fahrverbot für LKW auf der B 312 Loferer Straße verfügenden Verordnung; doppelte Einschränkung des Verkehrsverbotes auf bestimmte Schwerfahrzeuge mit bestimmten Gattungen von Ladungen angesichts der dadurch bewirkten erheblichen Reduzierung des Schwerverkehrs und damit erheblichen Entlastung der Bevölkerung vom Verkehrslärm und von sonstigen Verkehrsbelastigungen gerechtfertigt; kein Widerspruch der Verordnung einschließlich der verfügten Ausnahmen betreffend den Ziel- und Quellverkehr zum Gleichheitssatz; keine Verletzung des Vertrauensschutzes; keine kompetenzrechtlichen Bedenken gegen die als straßenpolizeiliche Vorschrift anzusehende Regelung; kein Eingriff in das Recht auf Freizügigkeit des Vermögens und in die Erwerbsausübungsfreiheit; keine willkürliche oder denkunmögliche Versagung von Ausnahmebewilligungen vom sektoralen Fahrverbot

Rechtssatz

Keine Gesetzwidrigkeit der FahrverbotsV der Tiroler Landesregierung vom 13.07.93, LGBI 58 idF LGBI 96/1993, betreffend ein sektorales Fahrverbot für LKW auf der B 312 Loferer Straße.

Der Gesetzgeber ermächtigt, durch Verordnung jene Arten von Ladungen auf Fahrzeugen bestimmter Größe zu

verbieten, durch die gesamthaft gesehen der Anteil der Fahrzeugtransporte am Güterverkehr derart gesenkt wird, daß dadurch die von der Benutzung der Straße durch den Straßengüterverkehr ausgehende Belästigung der Bevölkerung erheblich reduziert wird.

Im vorliegenden Fall erweist sich die doppelte Einschränkung des Verkehrsverbotes auf bestimmte Schwerfahrzeuge, die mit bestimmten Massengütern beladen sind, als notwendig, um sowohl dem gesetzlich vorgegebenen Zweck des Fahrverbotes als auch der seiner Erlassung zwingend vorangehenden Interessenabwägung gerecht zu werden.

Der Anteil der vom sektorale Fahrverbot erfaßten, mit den in der Verordnung aufgezählten Massengütern beladenen Lastkraftfahrzeuge am Güterverkehr beträgt 20,5 Prozent. Eine darauf ziellende Reduzierung des Schwerverkehrs bedeutet bereits eine so erhebliche Entlastung der Bevölkerung vom Verkehrslärm und von sonstigen -belästigungen, daß sich daraus das sektorale Fahrverbot rechtfertigen läßt (vgl auch VfSlg 13175/1992).

Zu Recht ist in der Begründung zum sektorale Fahrverbot auf der B 312 Loferer Straße ausgeführt, daß der im Verhältnis zu dieser Straße über die Autobahn führende Transportweg lediglich um 20 km länger ist. Die unbedingt erforderlichen Transporte der bei der Verkehrserhebung als quantitativ besonders ins Gewicht fallend erkannten Massengüter sind wegen der Ausnahme des Ziel- und Quellverkehrs weiterhin in ausreichendem Maße möglich.

Die Verordnung über das sektorale Fahrverbot auf der B 312 Loferer Straße einschließlich der verfügten Ausnahmen widerspricht auch nicht dem Gleichheitssatz.

Es wurde lediglich der Transport jener Gattungen von Massengütern verboten, welche einerseits einen großen Anteil am Schwerverkehr hatten und deren Transport andererseits zum wesentlichen Teil verlagerbar war. Im übrigen schadet es mit Rücksicht auf den Zweck des Fahrverbots nicht, wenn einzelne Transportgüter vom Fahrverbot nicht erfaßt sind.

Daß durch das sektorale Fahrverbot Wettbewerbsvorteile für Betriebe bewirkt werden, die ihren Standort in Gebieten haben, die vom Fahrverbot nicht tangiert werden, macht dieses nicht gleichheitswidrig.

Die öffentliche Hand hat vor Erlassung des sektorale Fahrverbotes keine besonderen, vertrauensbildenden Maßnahmen gesetzt, welche die Erlassung des Verbots als gleichheitswidrigen Eingriff in Rechtspositionen, auf die vertrauend Straßenbenutzer erhebliche wirtschaftliche Investitionen tätigten, erscheinen ließe.

Die vom Standpunkt des Gleichheitssatzes aus betrachtet zulässige, weil sachlich gerechtfertigte, ja mit Rücksicht auf die "Verkehrsbeziehungen und ... Verkehrserfordernisse" gemäß §43 Abs2 StVO 1960 unter Umständen sogar gebotene Ausnahme des Ziel- und Quellverkehrs im - weiteren - Bereich der B 312 Loferer Straße vom dort geltenden sektorale Fahrverbot bedeutet keinen "Gebietsschutz" für bestimmte Frachter.

Daß der Ziel- und Quellverkehr in und aus den im §2 der Verordnung über das sektorale Fahrverbot angeführten Bezirken und Gemeinden in einem "zumindest überwiegend(en) Be- oder Entladen" der Lastkraftfahrzeuge bestehen muß, ist nicht rechtswidrig. Zweifellos bezieht sich diese Definition auf die Menge des transportierten Gutes und will eine Umgehung des sektorale Fahrverbotes ausschließen, die wohl dadurch bewirkt werden könnte, daß bereits die Aufnahme oder Abgabe eines geringfügigen Teiles eines Ladungsgutes, dessen Transport auf der B 312 Loferer Straße durch das sektorale Fahrverbot an sich verboten wurde, dessen Durchbrechung zulassen würde.

Ein sektorale Fahrverbot zum Schutz der Bevölkerung vor Belästigungen durch Verkehrslärm ist als straßenpolizeiliche Vorschrift im Sinne des Art11 Abs1 Z4 B-VG anzusehen. Das Fahrverbot dient der Abwehr von Belästigungen der Bevölkerung, die ganz allgemein aus dem Straßenverkehr resultieren, mögen auch die dagegen ergriffenen - gleichwohl straßenpolizeilichen - Maßnahmen auf bestimmt beladene Lastkraftfahrzeuge abstellen.

Ein sektorale Fahrverbot auf einer bestimmten Straßenstrecke greift in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Freizügigkeit des Vermögens oder auf Freiheit der Erwerbsbetätigung nicht ein.

Keine willkürliche oder denkunmögliche Versagung von Ausnahmebewilligungen vom sektorale Fahrverbot auf der B 312 Loferer Straße.

Weder bedeutet die formularmäßige Erhebung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach §45 Abs2a StVO 1960 einen in die Verfassungssphäre reichenden Verfahrensfehler noch ist die Auslegung der Voraussetzungen für die Erteilung der begehrten Ausnahmebewilligungen durch die Behörde schlechthin denkunmöglich.

Entscheidungstexte

- B 166/94,B 260/94,B 284/94 ua

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 20.06.1995 B 166/94,B 260/94,B 284/94 ua

Schlagworte

Straßenpolizei, Fahrverbot, Kompetenz Bund - Länder Straßenpolizei, Erwerbsausübungsfreiheit, Vertrauensschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B166.1994

Dokumentnummer

JFR_10049380_94B00166_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at